

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE LOSENSTEIN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Hebesatzverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Losenstein betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Losenstein vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 24.03.2016 idgF.

§ 3

Leichenhallengebühren

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 15.12.2022 idgF.

§ 4

Hundeabgabe

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 12.12.2024 idgF.

§ 5

Wassergebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt 2.668 Euro. (Anschlussgebühr je m²/Bemessungsgrundlage 21,34 Euro)
- (2) Die Wasserbezugsgebühren gem. §4 (1) der Wassergebührenordnung 2025 idgF betragen 2,80 Euro/m³.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2025 vom 20.03.2025 idgF.

§ 6

Kanalgebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2025 idgF beträgt 4.450 Euro. (Anschlussgebühr je m²/Bemessungsgrundlage 35,60 Euro)
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühren gem. §4 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2025 idgF betragen 5,59 Euro/m³.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2025 vom 20.03.2025 idgF.

§ 7

Abfallgebühren

- (1) Die monatliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung 2022 idgF beträgt:
 - a) für einen 60, 90 und 120-Liter-Abfallbehälter 3,70 Euro
 - b) für einen 240-Liter-Abfallcontainer 7,30 Euro
 - c) für einen 1.100-Liter-Abfallcontainer 11,00 Euro
- (2) Die variable Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung 2022 idgF beträgt
 - a) je Abfallbehälter mit 60l Inhalt 6,50 Euro
 - b) je Abfallbehälter mit 90l Inhalt 9,75 Euro
 - c) je Abfallbehälter mit 120l Inhalt 11,90 Euro
 - d) je Abfallbehälter mit 240l Inhalt 25,95 Euro
 - e) je Abfallbehälter mit 1.100l Inhalt 119,00 Euro
- (3) Für Abfallsäcke gem. §2 Abs. 3 der Abfallgebührenordnung 2021 idgF beträgt 8,70 Euro.
- (4) Die Abholgebühr für sperrige Abfälle gem. §2 Abs. 4 der Abfallgebührenordnung 2022 idgF beträgt 1,00 Euro
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung 2022 vom 9.12.2021 idgF.

§ 8

Feuerwehrgebühren

- (1) Die Gebühren gem. §1 Abs. 2 bis 5 Feuerwehrgebührenordnung 2024 werden lt. beiliegender Anlage I angepasst
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Feuerwehrgebührenordnung 2024 vom 21.03.2024 idgF.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Anlagen:

Anlage I – Gebühren für Feuerwehrgebührenordnung

Der Bürgermeister:

Leopold Arthofer